

Tierschutzverein Königs Wusterhausen e.V.

Tierheim Märkisch Buchholz

Am Tierheim 1
15757 Halbe

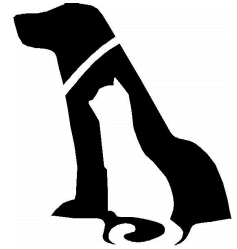
Öffnungszeiten:

Di + Do 10.00-12.00 und 15.00-17.00 Uhr
Sa 10.00-12.00 und 13.00-15.30 Uhr

Tel.: 033765 80689

Fax: 033765 208919

www.tierheim-kw.de



SATZUNG

des TIERSCHUTZVEREINS KÖNIGS WUSTERHAUSEN e.V.

Inhalt

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§ 2	Zweck.....	2
§ 3	Mitgliedschaft.....	3
§ 4	Beiträge	3
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
§ 6	Vereinsorgane.....	4
§ 7	Vorstand	4
§ 8	Aufgabenbereich des Vorstandes.....	5
§ 9	Beschlussfassung des Vorstandes	5
§ 10	Mitgliederversammlung.....	6
§ 11	Anträge an die Mitgliederversammlung.....	7
§ 12	Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane.....	7
§ 13	Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber	7
§ 14	Kassenprüfung	7
§ 15	Kooptionen.....	8
§ 16	Tierheimverwaltung.....	8
§ 17	Verbandsmitgliedschaften	8
§ 18	Auflösung des Vereins	8
§ 19	Satzungsänderungen	8
§ 20	Redaktionelle Änderungen	9
§ 21	Inkrafttreten.....	9

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "TIERSCHUTZVEREIN KÖNIGS WUSTERHAUSEN e.V.“ Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Halbe. Seine Tätigkeit erstreckt sich vorwiegend auf den Landkreis Dahme-Spreewald.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke des Vereins sind insbesondere:
 - Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens
 - Aufklärung, Belehrung über Tierschutzprobleme
 - Förderung des Verständnisses der Öffentlichkeit über das Wesen und Wohlergehen der Tiere
 - Verhütung von Tierquälerei oder Tiermisshandlung und Tiermissbrauch
 - Veranlassung der strafrechtlichen Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen
- (3) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - Herausgabe und Verbreitung von Publikationen
 - Aufklärung der Tierhalter und Bevölkerung durch die Presse, durch Veranstaltungen und sonstige Maßnahmen
 - Errichtung und Unterhaltung eines Tierheimes
 - sonstige Maßnahmen
- (4) Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nicht allein auf den Schutz der Haustiere, sondern auf die gesamte, in Freiheit lebende Tierwelt in unserer Umwelt.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann ein hauptberuflicher Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Hilfspersonal angestellt werden. Für diese Tätigkeiten dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten. Juristische Personen, Vereine oder Gesellschaften können als Mitglieder aufgenommen werden.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages mit einfacher Mehrheit. Die Bewerberin/der Bewerber ist über die Entscheidung zu unterrichten. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt zu werden.

(3) Die Mitglieder sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

(4) Die Mitgliedschaft endet:

- durch freiwilligen Austritt, der jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich erklärt werden kann
- durch Ausschluss
- durch Tod

(5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist,
- den Vereinszweck, den Verein oder die Tierschutzbestrebungen allgemein oder deren Ansehen schädigt oder im Verein Unfrieden stiftet.

(6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

(7) Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet den Ausschluss endgültig durch 2/3 Mehrheit.

(8) Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein auf Vorschlag des Vorstandes durch seine Mitgliederversammlung Persönlichkeiten ernennen, die hervorragende Verdienste um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen erworben haben.

§ 4 Beiträge

(1) Jedes Vereinsmitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung für das darauffolgende Jahr beschließt. Der Ausschluss eines Mitgliedes entbindet dieses nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Jahresbeitrages.

(2) Die Höhe des Jahresbeitrages von juristischen Personen, Vereinen oder Gesellschaften setzt der Vorstand mit diesem fest.

(3) Der Jahresbeitrag ist am 31. März des Geschäftsjahres fällig. Für die pünktliche Beitragszahlung kommt es auf den rechtzeitigen Eingang auf dem Vereinskonto an, und zwar spätestens bis zum 31. März.

(4) Einem Mitglied, das in Not geraten ist, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Zuständig hierfür ist der Vorstand, der darüber durch Beschluss entscheidet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Die Mitglieder sind ferner berechtigt an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden
- der 1. Stellvertreterin/dem 1. Stellvertreter
- der 2. Stellvertreterin/dem 2. Stellvertreter
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Schatzmeister/in

(2) Der/die Vorsitzende, der/die 1. Stellvertreter/in und der/die 2. Stellvertreter/in bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jede/jeder von ihnen hat Alleinvertretungsrecht. Abweichend davon müssen die/der Vorsitzende mit einem der Stellvertreter gemeinschaftlich handeln, wenn der Betrag der Verpflichtung 2.000 Euro übersteigt. Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden gilt § 7 Absatz 3 der Satzung entsprechend.

(3) Bei Verhinderung wird die/der Vorsitzende durch ihre/seinen 1. Stellvertreter/in vertreten. Ist auch die/der 1. Stellvertreter/in verhindert so wird die/der Vorsitzende durch ihre/seinen 2. Stellvertreter/in vertreten.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl einzuberufen. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als sechs Monaten vorzunehmen und der Vorstand trotz Ausscheidens eines Mitgliedes beschlussfähig geblieben ist. Das Amt der Vorstandsmitglieder endet mit der Neuwahl. Das Amt eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet ebenfalls mit der Neuwahl.

(5) In den Vorstand kann nur ein Mitglied nach mindestens 3jähriger Vereinsmitgliedschaft gewählt werden.

§ 8 Aufgabenbereich des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen werden.

(2) In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellen des Jahresvoranschlages sowie Abfassung der Jahresberichte und Rechnungsabschlüsse
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes
- die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern
- die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung durch die/den Vorsitzende/n oder bei deren Verhinderung durch eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n kann schriftlich, fernmündlich oder mündlich erfolgen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung ist nicht erforderlich.

(2) Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Mitglieder des Vorstandes einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich, mündlich oder in elektronischer Form zustimmen.

(3) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit dies nicht in dieser Satzung anders angeordnet wird.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr mindestens einmal statt und soll möglichst im ersten Halbjahr einberufen werden

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder dieses unter Angabe eines Grundes schriftlich verlangt.

(3) Die Mitglieder werden durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden unter Angabe einer Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor Durchführung der Versammlung hierzu schriftlich eingeladen. Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden gilt § 7 Absatz 3 der Satzung entsprechend.

(4) Einladungen zur Mitgliederversammlung sind an die zuletzt, vonseiten des Mitglieds dem Verein gegenüber, benannte postalische Mitgliederadresse zu richten. Alternativ ist der Vorstand berechtigt – soweit vonseiten des Mitglieds benannt – die Einladung an die E-Mail-Adresse zu senden.

(5) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme der Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über den Voranschlag
- Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern
- Festsetzung der Höhe des Beitrages für das nächste Geschäftsjahr
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- Auflösung des Vereins
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mit gezählt.

(7) Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.

(8) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

(9) Gültige Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur zu den Punkten der Tagesordnung gefasst werden.

(10) Die Wahl zum Vorstand ist von einer/einem von der Versammlung zu bestimmenden Versammlungsleiter/in durchzuführen.

(11) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen deren Ungültigkeit die/der Vorsitzende der Versammlung feststellt,

gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte aller Stimmen auf sich vereinigt, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann diejenige/derjenige, der die meisten Stimmen erhält, bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der/von dem Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.

(12) Wahlen sind auf Antrag auch nur eines Versammlungsteilnehmers schriftlich durchzuführen.

(13) Sonstige Abstimmungen können schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens 1/3 der Erschienenen es verlangt.

(14) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem der Versammlung Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 11 Anträge an die Mitgliederversammlung

(1) Anträge aus den Reihen der Mitglieder zur Jahreshauptversammlung sind bis spätestens 31. Januar eines Jahres schriftlich dem Vorstand mit kurzer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können.

(2) Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgemäß gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie die Unterstützung von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder haben.

§ 12 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Tagungsleiter und der/dem Schriftführer/in zu unterschreiben.

§ 13 Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

§ 14 Kassenprüfung

(1) Die Kasse und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüferinnen/Kassenprüfern zu prüfen.

(2) Die Kassenprüfung bezieht sich auf die Feststellung, ob Geldbestände und Geldbewegungen ordnungsgemäß belegt sind. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen.

(3) Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, dass das Prüfergebnis spätestens sieben Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand vorgelegt werden

kann. In der ordentlichen Mitgliederversammlung ist durch die Kassenprüfer/innen ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins zu erstatten. Der Bericht der Kassenprüfer/innen ist schriftlich niederzulegen.

(4) Die Kassenprüfer/innen müssen die Fähigkeit besitzen, eine Kassenprüfung ordnungsgemäß durchführen zu können. Die Kassenprüfer/innen können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer/innen sind gegenüber Dritten und auch Mitgliedern gegenüber außerhalb der Mitgliederversammlung zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 15 Kooptionen

Der Vorstand hat das Recht, seinen Kreis durch sachverständige Personen zu erweitern. Die kooptierten Vorstandsmitglieder haben in den Beratungen kein Stimmrecht. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des sie kooptierenden Vorstandes, wenn sie nicht durch Zeitablauf endet.

§ 16 Tierheimverwaltung

Hat der Verein ein Tierheim errichtet, so obliegt die Verwaltung des Tierheimes dem Vorstand. Dieser kann hierfür einen Verwaltungsausschuß einsetzen, dem drei Mitglieder angehören sollen. Der Verwaltungsausschuß ist dem Vorstand für die ordnungsgemäße Verwaltung des Tierheims verantwortlich. Seine Amtszeit endet mit der Amtszeit des ihn einberufenden Vorstandes.

§ 17 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Tierschutzbundes e.V., sowie des Landesverbandes Brandenburg des Deutschen Tierschutzbundes e.V.

§ 18 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter/innen zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach Vorschriften des BGB (§ 47 BGB).

(3) Das nach Beendigung der Liquidation oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke noch vorhandene Vereinsvermögen ist dem Deutschen Tierschutzbund e.V. zu übergeben, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für seine als gemeinnützig anerkannten Zwecke verwendet werden muss.

§ 19 Satzungsänderungen

(1) Eine Satzungsänderung kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

(2) Eine Beschlussfassung über die Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die Änderungen einschließlich einer kurzen Begründung unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form allen Mitgliedern mitgeteilt worden sind.

§ 20 Redaktionelle Änderungen

Der Vorstand wird ermächtigt, an dieser Satzung eventuell notwendig werdende redaktionelle Änderungen durchzuführen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung vom 17.04.2009.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung mit der hierfür erforderlichen Mehrheit am 30.03.2012 beschlossen und ist am 01.02.2013 beim Vereinsregistergericht eingetragen worden.